

Hintergrundinformation

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ingrid Mattern
Pressesprecherin
Hausruf: (03 31) 8 66 – 6007
Fax: (03 31) 8 66 – 6666
Handy: (0171) 768 58 94
Internet: www.mdf.brandenburg.de
E-Mail: ingrid.mattern@mdf.brandenburg.de

Potsdam, 9. Juni 2015

Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo-Institut) zum kommunalen Finanzausgleichsgesetz in Brandenburg

Potsdam – Mit dem Gutachten wurde den Überprüfungspflichten für das Ausgleichsjahr 2016 nachgekommen. Daneben wurde die Wirksamkeit des 2014 eingeführten Jugendhilfelastenausgleichs überprüft.

Der Anteil der Kommunen am Finanzverbund (**Verbundquote**) von Land und Kommunen wird nach dem Grundsatz einer aufgabensymmetrischen Entwicklung der Finanzausstattung zwischen dem Land und seinen Kommunen überprüft und hat dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes zu beachten. Wie schon bei der Begutachtung durch Junkernheinrich im Jahr 2012 wurde auch im neuen Gutachten offensichtlich, dass das Ergebnis zur Verbundquote wesentlich davon abhängt, ob die Zinsausgaben beider Ebenen berücksichtigt werden oder nicht. Das FiFo-Institut kommt zu dem Schluss, dass eine Entscheidung für oder gegen eine Berücksichtigung der Zinsausgaben objektiv final nicht leistbar ist und hat daher beide Varianten gleichberechtigt berechnet. In der Gesamtschau kommt das FiFo-Institut zu dem Urteil, dass die **aktuelle Ausgestaltung des Verbundquotensystems nicht zu beanstanden ist**. Der am äußersten Rand – in den Jahren 2008 bis 2011 – erkennbare rückläufige Trend zulasten der Kommunen sei derzeit noch nicht deutlich genug, um daraus eine Anpassungsnotwendigkeit ableiten zu können.

Auf der Basis einer Symmetrieberechnung zwischen Gemeinde- und Landkreisenebene kommt das FiFo-Institut zu dem Schluss, dass die gegenwärtige **Bemessung der Teilschlüsselmassen angemessen** ist. Zwischen Gemeinden und Landkreisen herrsche eine in etwa aufgaben- bzw. ausgabensymmetrische Verteilung der Einnahmen. Eine Anpassung der Teilschlüsselmassen sei somit gegenwärtig nicht erforderlich.

Bei der **Hauptansatzstaffel** haben die Gutachter eine Analyse auf Basis der Deckungsmittelverbräuche vorgenommen und sich dabei am Verfahren orientiert, das auch der Gutachter Vesper im Jahr 2006 angewendet hatte. Auf der Basis der Berechnungsergebnisse wurde im neuen Gutachten ein Vorschlag für eine Anpassung der Hauptansatzstaffel im kreisangehörigen Raum unterbreitet. Für die kreisfreien Städte wird die Möglichkeit gesehen, den Hauptansatzfaktor von derzeit 150 von Hundert auf 160 bis 170 von Hundert zu erhöhen. Die Gutachter stellen jedoch klar, dass auch die bestehende Staffel den positiven Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Finanzbedarf je Einwohner wiedergibt. Es sei nicht nötig, sich bei der Ausgestaltung der Hauptansatzstaffel 1:1 an der empirischen Verteilung der Deckungsmittelverbräuche auszurichten.

Die **Bewertung des 2014 eingeführten Jugendhilfelastenausgleichs** ergab, dass der gesetzliche Mechanismus im Rahmen des hybriden Ausgleichsparadigmas in seiner Bedarfs- und Anreizgerechtigkeit gute Werte erreicht. Unter dem hybriden Ausgleichsparadigma verstehen die Gutachter das vom Gesetzgeber eingeführte Verfahren, die Bedarfe relativ zur Einwohnerzahl zu messen. Als konventioneller Sonderlastenausgleich wurde der gesetzliche Mechanismus für untauglich befunden.

Das **Gutachten des FiFo-Instituts** zum kommunalen Finanzausgleichsgesetz kann im Presseservice des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de) → Presse → [Presseservice](#)) heruntergeladen werden.